

**Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Hammelburg
(Parkgebührenverordnung – ParkGebV)
vom 12.03.2025**

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der jeweiligen Fassung folgende Verordnung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Hammelburg erhebt an den in § 2 genannten öffentlichen Parkplätzen der Innenstadt Parkgebühren. Die Erhebung erfolgt durch Parkscheinautomaten.
- (2) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind während der angeordneten Höchstparkdauer eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Hammelburg.
- (2) Der Bereich I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Kernbereich in der Innenstadt und erfasst folgende Straßenzüge:

Die Kissinger Straße vom Anwesen Nr. 29 bis zur Marktplatzkreuzung beidseitig, die Bahnhofstraße von der Einmündung Langer Graben bis zur Marktplatzkreuzung beidseitig, die Kirchgasse von der Von-Hess-Straße bis zur Marktplatzkreuzung beidseitig, der Buttenmarkt, der Viehmarkt und die Spitalgasse.

- (3) Der Bereich II im Sinne dieser Verordnung umfasst das Umfeld des ehemaligen Amtsgerichtes - die Kissinger Straße zwischen Verkehrskreisel und Obere Stadtmauer beidseitig und die Friedhofstraße Höhe ehemaliges Amtsgericht beidseitig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühren zur Benutzung der Parkstände werden wie folgt festgesetzt:
1. auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb der Stadt (Bereich I)
je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
und für die Höchstparkdauer von einer Stunde 1,00 Euro
 2. auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen im Umfeld des ehemaligen Amtsgerichtes (Bereich II)
je angefangene Stunde 0,50 Euro
und für die Höchstparkdauer von zwei Stunden 1,00 Euro
- (2) Die Parkgebühren für den Bereich I und II werden nur werktags während folgender Zeiten erhoben:
- | | |
|------------------|----------------------|
| Montag - Freitag | von 9 Uhr bis 18 Uhr |
| Samstag | von 9 Uhr bis 12 Uhr |
- (3) Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den angeordneten Verkehrszeichen einschließlich Zusatzzeichen sowie aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung über Parkgebühren vom 05.07.2023 tritt außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt ab 01.04.2025 in Kraft.

Stadt Hammelburg, 12.03.2025



Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

